

ANPASSUNG DES KANTONALEN RICHTPLANS

Anpassung des Richtplans (Festsetzung des Materialabbaugebiets von kantonomer Bedeutung "Steiach" in Mägenwil) vom ...

1. Anpassung des Richtplantextes

Der Richtplantext wird wie folgt angepasst (Kapitel V 2.1, Beschluss 2.1):

Aktueller Richtplantext

2. Materialabbaugebiete von kantonomer Bedeutung: Festsetzung		
2.1 Zur kurz- bis mittelfristigen Versorgung (bis 2035) des Aargaus mit den mineralischen Rohstoffen Steine und Erden dient der Verbund der nachstehenden Materialabbaugebiete:		
Gemeinde(n)	Lokalbezeichnung	Plan-quadrat
(...)	(...)	(...)
Lupfig	Humbelacher / Langsamstig	H5
Mettauertal	Glattacher / Herreacher	G2
(...)	(...)	(...)

Neue Festsetzung im Richtplantext (fett)

2. Materialabbaugebiete von kantonomer Bedeutung: Festsetzung		
2.1 Zur kurz- bis mittelfristigen Versorgung (bis 2035) des Aargaus mit den mineralischen Rohstoffen Steine und Erden dient der Verbund der nachstehenden Materialabbaugebiete:		
Gemeinde(n)	Lokalbezeichnung	Plan-quadrat
(...)	(...)	(...)
Lupfig	Humbelacher / Langsamstig	H5
Mägenwil	Steiach	H5
Mettauertal	Glattacher / Herreacher	G2
(...)	(...)	(...)

2. Anpassung der Richtplan-Gesamtkarte

Die Richtplan-Gesamtkarte wird wie folgt angepasst:

Aktuelle Richtplan-Gesamtkarte
(Ausschnitt Originalmassstab 1:50'000)



Anpassung der Richtplan-Gesamtkarte
(Ausschnitt Originalmassstab 1:50'000)



3. Inkrafttreten

- ¹ Dieser Beschluss ist nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Er tritt zehn Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.
- ² Diese Änderung wird durch Verweisung publiziert. Sie kann bei der Staatskanzlei und beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt eingesehen und bei der Staatskanzlei bezogen werden.

Aarau,

Präsident des Grossen Rats:

Protokollführerin:

Veröffentlichung: